

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2026/196

Betreff: Ortsgericht Hungen V
hier: personelle Besetzung

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Lillian Keil		30.07.2026

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? ☒ nein ☐ ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? ☒ nein ☐ ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? ☒ nein ☐ ja

Finanzielle Auswirkung? ☒ nein ☐ ja

Haushaltsmittel vorhanden ? ☒ nein ☐ ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto

Investitionsnummer

Entstehen Folgekosten ? ☒ nein ☐ ja wenn ja, Anlage ist beigelegt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Ortsgericht Hungen V hier: personelle Besetzung			
Anlage(n):			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Lillian Keil		30.07.2026

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich:

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	11.08.2026	nichtöffentlich beschließend
Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss	01.09.2026	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	03.09.2026	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, folgende Person für das Ortsgericht Hungen V (Villingen, Nonnenroth,) beim Amtsgericht Gießen in Vorschlag zu bringen:

Herrn Horst Döll, geb. 02.03.1958 als Ortsgerichtsschöffe für die Dauer von fünf Jahren

Sach- und Rechtslage:

Die Amtszeit von Herrn Stefan Elbert endet, aufgrund der Wahl zum Ortsgerichtsvorsteher in Villingen. Eine Neu- bzw. Ergänzungswahl ist daher erforderlich.

Jedes Ortsgericht besteht aus einem Vorsteher und vier Schöffen. Die Ernennung erfolgt grundsätzlich auf die Dauer von 10 Jahren. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Wegen der persönlichen Voraussetzungen für die Ernennung wird auf §§ 8 ff Ortsgerichtsgesetz verwiesen.

Nach § 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes hat die Gemeinde die Person vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind.

Die Abstimmung in der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Der Ortsbeirat Villingen hat über die Thematik beraten und in seiner Sitzung am 27.05.2026 die Wahl von Herrn Döll beschlossen.

Herr Döll hat seine Zustimmung für die Tätigkeit als Ortsgerichtsschöffe erteilt.